

Andreas Babler, MSc

Vizekanzler

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.380.883

Wien, am 29. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 29. April 2026 unter der **Nr. 6019/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rolle und Entgelte von Rudolf Scholten als Aufsichtsratsvorsitzender des Österreichischen Filminstituts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann ist Rudolf Scholten Vorsitzender des Aufsichtsrates des Österreichischen Filminstituts?*
- *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte seine Bestellung?*

Die Bestellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 Filmförderungsgesetz (FFG) mit 1. Dezember 2007.

Zu Frage 3:

- *Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse kommen dem Aufsichtsratsvorsitzenden im ÖFI zu?*

Hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse darf ich auf § 5 Abs. 8 FFG iVm Punkt II (insbesondere auf die Ziffern 1, 3, 5, 6, 8, 10) der Geschäftsordnung des Österreichischen Filminstituts (GO), abrufbar unter <https://filminstitut.at/ueber-uns/geschaeftsordnung>, verweisen.

Zu Frage 4:

- *Wie oft tagte der Aufsichtsrat des ÖFI in den Jahren seit Amtsantritt von Rudolf Scholten?*

Der Aufsichtsrat tagte im fragten Zeitraum insgesamt 95 Mal (Stand 13.05.2026).

Zu Frage 5:

- *Welche Gesamtvergütung (inklusive allfälliger Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Sachleistungen oder sonstiger geldwerter Vorteile) erhielt Rudolf Scholten in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender des ÖFI jährlich seit Amtsantritt?*

Es gab keine Gesamtvergütung.

Zu den Fragen 6, 7 und 25:

- *Gibt es für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine fixe Vergütung oder erfolgt die Entlohnung ausschließlich leistungs- bzw. sitzungsbezogen? (Bitte um konkrete Aufstellung der Entlohnung)*
- *Wie hoch ist die Vergütung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates im Vergleich zum Vorsitzenden?*
- *Wie hoch sind die durchschnittlichen Sitzungsgelder pro Aufsichtsratsmitglied?*

Vertreter:innen, die keinem Ministerium angehören, gebührt ein Aufwandsersatz in Höhe von 120 € pro Sitzung zusätzlich allfälliger Reisekosten gem. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 / 1955 (siehe Punkt II. 11. der GO). Ergänzend darf angemerkt werden, dass Rudolf Scholten seit 2023 auf Sitzungsgelder verzichtet.

Zu den Fragen 8 und 9 und 17:

- *Welche Nebentätigkeiten oder sonstigen Funktionen übt Rudolf Scholten aktuell neben seiner Tätigkeit im ÖFI aus?*
- *Wurden mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender geprüft?*
 - a) *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Leitlinien oder Zielvorgaben wurden Rudolf Scholten bei seiner Bestellung mitgegeben?*

Dr. Rudolf Scholten ist derzeit als mein Sonderberater tätig und seit 1. Jänner 2024 Mitglied im Kuratorium des KHM-Museumsverbands.

Es bestehen keine Gründe, die die Tätigkeit von Rudolf Scholten als Mitglied des Aufsichtsrates des Österreichischen Filminstituts (ÖFI) bei gleichzeitiger Tätigkeit als Sonderberater für Kunst und Kultur ausschließen würden. Vor Wiederbestellung von Rudolf Scholten als Mitglied des Aufsichtsrates des ÖFI erfolgte darüber hinaus eine Prüfung hinsichtlich Compliance.

Als Aufsichtsratsmitglied besteht jedenfalls die Möglichkeit, sich bei etwaigen (möglichen) Interessenkonflikten bzw. Befangenheitsgründen bei der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stimme zu enthalten und – sofern erforderlich – auch die Sitzung für die betreffenden Tagesordnungspunkte zu verlassen. Herr Rudolf Scholten wurde sowohl bei Vertragsunterzeichnung als auch vor der Wiederbestellung dahingehend sensibilisiert, dass er etwaige Interessenkonflikte bzw. Befangenheitsgründe unmittelbar nach Bekanntwerden der für das ÖFI bevollmächtigten Eigentümervertretung mitzuteilen hat.

Zu Frage 10:

- *Welche Maßnahmen zur Sicherstellung von Transparenz und Compliance bestehen im Aufsichtsrat des ÖFI?*

Es wird auf die Punkte 1, 2, 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung des Österreichischen Filminstituts, abrufbar unter <https://filminstitut.at/ueber-uns/geschaeftsordnung>, verweisen.

Zu Frage 11:

- *In welcher Form wird die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und Entscheidungen des Aufsichtsrates informiert?*

Änderungen der Filmförder-Richtlinien, die im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates liegen, werden per Newsletter und über die Webseite des ÖFI veröffentlicht.

Zu den Fragen 12 und 23:

- *Gab es seit Amtsantritt von Rudolf Scholten Kritik, Prüfberichte oder Beanstandungen hinsichtlich der Tätigkeit des Aufsichtsrates oder seiner Vorsitzführung?*
- *Hat Rudolf Scholten an Entscheidungen mitgewirkt, bei denen potenzielle Interessenskonflikte bestanden haben könnten?*
 - a) *Falls ja, welche Maßnahmen wurden zur Vermeidung solcher Interessenskonflikte gesetzt?*

Nein.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Welche konkreten Qualifikationen waren ausschlaggebend für die Bestellung von Rudolf Scholten zum Aufsichtsratsvorsitzenden des ÖFI?*
- *Wurde die Position des Aufsichtsratsvorsitzes öffentlich ausgeschrieben?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche anderen Personen standen für diese Funktion zur Auswahl?*

Rudolf Scholten verfügt über langjährige Erfahrung im Kunst- und Kulturbereich sowie über umfassende Kenntnisse der österreichischen Kultur- und Förderlandschaft. Er war von 1990 bis 1997 Kulturminister und setzte in dieser Zeit wesentliche kulturpolitische Initiativen, wie etwa die Schaffung des österreichischen Musikinformationszentrums (mica).

Eine öffentliche Ausschreibung für die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzes ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 16:

- *Wer hat die Bestellung von Rudolf Scholten konkret vorgeschlagen und wer hat diese letztlich genehmigt?*

Dr. Scholten wurde von Frau Bundesministerin (FBM) a.D. Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied (2007, 2011) sowie in weiterer Folge von FBM a.D. Gabriele Heinisch-Hosek (2014), Herrn Bundesminister (HBM) a.D. Mag. Thomas Drozda (2016 für 2017), Frau Staatssekretärin (FSTS) a.D. Mag.^a Ulrike Lunacek (2020), FSTS a.D. Mag.^a Andrea Mayer (2022 für 2023) und mir (2026) zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt.

Zu Frage 18:

- *Hat der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz von Rudolf Scholten strategische Schwerpunktsetzungen bei der Filmförderung verändert?*
a) Wenn ja, in welcher Form?

In den Tätigkeitszeitraum von Dr. Scholten als Vorsitzender des Aufsichtsrats des ÖFI fallen maßgebliche Entwicklungen im Zusammenhang der heimischen Filmförderung u.a. die Einführung der Filmförderung nach dem Standortprinzip (ÖFI+), die Stärkung ökologischer Nachhaltigkeit (Green Filming und Green Producing), die Einführung des Nachwuchsförderprogramms Talent Labs sowie die Einführung von Gender-Budgeting (siehe Punkt 8. „Gleichstellung der Geschlechter“ der Förderungsrichtlinie des ÖFI (RL)) mit 1. Juli 2021. Darüber hinaus wurde die Filmförderung im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des ÖFI-Aufsichtsrates kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wie hoch war das jährliche Gesamtbudget des ÖFI seit dem Amtsantritt von Rudolf Scholten?*
- *Welche Summen wurden in diesem Zeitraum jeweils für Förderungen vergeben?*

In diesem Zusammenhang darf auf die jährlichen Berichtspflichten des ÖFI (Filmwirtschaftsbericht) sowie die Kunst- und Kulturberichte des BMWKMS verwiesen werden.

Zu Frage 21:

- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel?*

Die Kontrollmechanismen basieren auf zwei Ebenen – der individuellen Projektkontrolle sowie der Gebarungskontrolle. Die individuelle Projektkontrolle unterliegt grundsätzlich dem Vier-Augen-Prinzip. Nach einem standardisierten Verfahren – auch in Abstimmung mit dem Filmfonds Wien – wird die Endprüfung von einer Person, die nicht in die Projektbegleitung involviert war, im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Das ÖFI beauftragt gemäß § 7 Abs. 4 lit. h und i FFG regelmäßig und fortlaufend unabhängige Institute mit der Erstellung von Evaluierungs- und Prüfberichten und veröffentlicht freiwillig darüber hinaus eigenständig umfassende Berichte, um ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten.

Zu Frage 22:

- *Welche Rolle nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende konkret bei Förderentscheidungen ein?*

Keine.

Zu Frage 24:

- *Welche Kosten sind dem ÖFI insgesamt für den Aufsichtsrat (inklusive Vorsitz, Sitzungen, Infrastruktur, Spesen) seit dem Amtsantritt von Rudolf Scholten jährlich entstanden?*

Die durchschnittlichen Kosten für den gesamten Aufsichtsrat beliefen sich auf 4.044,92 Euro pro Jahr.

Zu Frage 26:

- *Wie wird sichergestellt, dass Förderentscheidungen frei von politischer Einflussnahme erfolgen?*

Die Sicherstellung erfolgt durch die einschlägigen Bestimmungen im FFG (vgl. etwa § 5 Abs. 7 FFG) sowie durch die Punkte I.3, I.4 sowie III.2 der Geschäftsordnung des Österreichischen Filminstituts, abrufbar unter <https://filminstitut.at/ueber-uns/geschaeftsordnung>.

Zu Frage 27:

- *Welche Kontrollmechanismen bestehen seitens des Ministeriums gegenüber dem Aufsichtsrat des ÖFI?*

Die Aufsicht ist in § 9 FFG geregelt.

Zu Frage 28:

- *Wurden seit Amtsantritt von Rudolf Scholten Prüfungen durch den Rechnungshof durchgeführt oder angekündigt?*
a) *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*

Ja, der Rechnungshof hat 2011 einen Bericht zum Thema „Wirkungsbereich des Landes Burgenland. Filmförderung in Österreich“ veröffentlicht. Dieser ist abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Filmfoerderung_in_Oesterreich.pdf

Zu Frage 29:

- *Wie viele Projekte wurden seit Amtsantritt von Rudolf Scholten gefördert, die wirtschaftlich nicht erfolgreich waren?*

Diese Frage ist zu unspezifisch und daher nicht beantwortbar.

Zu Frage 30:

- *Gibt es Rückforderungen von Fördermitteln aufgrund von Fehlverwendungen oder Nichterfüllung von Auflagen?*
a) *Wenn ja, in welcher Höhe?*

Endkosten können geringer ausfallen als vertraglich vereinbart, das entspricht der Produktionsrealität und ist regelmäßig der Fall. Die Höhe der erloschenen Mittel wird grundsätzlich aliquot entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Gesamtfinanzierung auf die Förderungsgeber:innen aufgeteilt.

Zu Frage 31:

- *In wie vielen Fällen wurden Förderentscheidungen nachträglich korrigiert oder aufgehoben?*

Zu Änderungen bei Förderentscheidungen kommt es im Regelfall nur dann, wenn sich Vorhaben auf Projektseite ändern und dadurch die Voraussetzungen für eine Förderentscheidung nicht mehr erfüllt sind. Das heißt, dass sich beispielsweise

wesentliche Parameter für die nachvollziehbare Begründung einer Förderentscheidungen geändert haben/ändern oder die Fördervoraussetzungen dadurch nicht mehr erfüllt sind. Wiedereinreichungen sind mitunter in einem solchen Fall möglich. Ein Projekt kann pro Förderschiene dreimal eingereicht werden.

Andreas Babler, MSc

